Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin
Az.: 38 O 77/21

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Poppelbaum Geigenmüller**, Holbeinstraße 56, 12203 Berlin, Gz.: 1391/20

gegen

Mercedes-Benz Bank AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Benedikt Schell, Siemensstraße 7, 70469 Stuttgart
- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 38 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Reichel als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.02.2022 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger ab dem Widerruf vom 14.12.2020 aus dem Darlehensvertrag mit der Vertragsnummer nicht mehr zur Zahlung des Vertragszinses und zur Rückzahlung der Darlehensvaluta gemäß den Vertragsregelungen über deren Fälligkeit verpflichtet ist.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Auf die Hilfswiderklage der Beklagten wird festgestellt, dass der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte

   a) Wertersatz für den Wertverlust des Fahrzeugs Mercedes-Benz S 500 Coupé 4Matic mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer 3, zu zahlen,

   b) für den Zeitraum zwischen der Auszahlung der Darlehensmittel an den Verkäufer und der Rückgabe des Fahrzeugs Mercedes-Benz S 500 Coupé 4Matic mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und unmittelbar anschließender Saldierung der gegenseitigen Rückgewähransprüche, Nutzungsersatz in Höhe von 3,92 % p.a. auf den jeweils noch offenen Darlehenssaldo zu zahlen.

4. Der Kläger hat 36 % und die Beklagte 64 % der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit und die Folgen des Widerrufs eines Verbraucherdarlehensvertrages, mit dem der Kauf eines Fahrzeuges finanziert wurde.

Der Kläger schloss mit der Beklagten am 26.06.2019 einen schriftlichen Darlehensvertrag (Anlage K 1) zur Finanzierung des Kaufs eines gebrauchten Fahrzeugs (Erstzulassung 10.10.2014, 39.000 km) vom Typ Mercedes-Benz S 500 Coupé 4Matic von der .

Auf den Kaufpreis von 75.900,00 € zahlte der Kläger 5.000,00 € an und finanzierte den Restbetrag von 70.900,00 € sowie eine Kaufpreisschutzprämie von 1.291,20 €, insgesamt daher 72.191,20 € (Nettodarlehensbetrag), bei der Beklagten. Die Darlehenssumme (Gesamtbetrag) ist einschließlich der für die vorgesehene Laufzeit von 48 Monaten angegebenen Zinsen über 8.745,14 € (nominal 3,92 % p. a.) mit 80.936,34 € vereinbart. Dem Kläger wurde eine Abschrift der Darlehensvertragsurkunde einschließlich der Darlehensbedingungen ausgehändigt. Auf Seite 1 des Darlehensvertrages heißt es:

„Ausbleibende Zahlungen

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z.B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren. Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen der gesetzliche Zinssatz für Verzugszinsen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz."

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 14.12.2020 erklärte der Kläger den Widerruf seiner auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung und wies darauf hin, dass Zahlungen künftig nur noch unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet würden. Das Fahrzeug bot er ausdrücklich zur Herausgabe an und bat um Mitteilung, wohin es gebracht werden solle. Die Beklagte wies den Widerruf wegen Ablaufs der gesetzlichen Widerrufsfrist von zwei Wochen mit Schreiben vom 17.12.2020 zurück.

Mit der Klageschrift vom 11.03.2021 und mit Schriftsatz vom 08.02.2022 bot der Kläger der Beklagten das Fahrzeug erneut zur Übergabe an und bat um Mitteilung, wo es abgestellt werden solle. In dem zuletzt genannten Schriftsatz bot der Kläger der Beklagten ferner die Rückgabe des Fahrzeugs an ihrem Unternehmenssitz an.

Der Kläger nutzt das streitgegenständliche Fahrzeug weiterhin und zahlt die laufenden Darlehensraten.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Widerrufsinformation sowie die Pflichtangaben aus verschiedenen Gründen fehlerhaft seien. Zum einen würden notwendige Angaben fehlen, zum anderen seien vorhandene Angaben falsch. Deshalb sei die Widerrufsfrist bei Erklärung des Widerrufs noch nicht abgelaufen gewesen.

Die (bedingte) Zahlungshauptforderung des Klägers berechnet sich wie folgt:

- Raten 7/2019 bis 1/2022 (31 x 898,98 €)	27.868,38 €
- Anzahlung	5.000,00 €
- Wertersatzanspruch der Beklagten (Differenz zwischen den Wiederbeschaffungswerten bei Kauf und am 08.02.2022: 55.607,00 € - 53.350,00 €)	- 2.257,00 €
	30.611,38 €

Der Kläger beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger ab dem Widerruf vom 14.12.2020 aus dem Darlehensvertrag mit der Vertragsnummer nicht mehr zur Zahlung des Vertragszinses und zur Rückzahlung der Darlehensvaluta gemäß den Vertragsregelungen über deren Fälligkeit verpflichtet ist.

Hilfsweise für den Fall, dass der Antrag zu 1. zulässig und begründet ist:

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 30.611,38 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 12.130,62 € seit dem 29.04.2021 (Rechtshängigkeit) sowie aus 18.480,76 € seit dem 10.02.2022 (Rechtshängigkeit) zu zahlen, nach Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs Mercedes-Benz S 500 Coupé 4Matic mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer nebst Fahrzeugschlüsseln und Fahrzeugpapieren.

3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des unter Ziffer 2. genannten Fahrzeuges seit dem 29.12.2020 in Annahmeverzug befindet.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die für die außergerichtliche Rechtsverfolgung angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.033,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.12.2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuweisen,

2. hilfsweise für den Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens des Klägers,

   a) festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte Wertersatz für den Wertverlust des Fahrzeugs Mercedes-Benz S 500 Coupé 4Matic mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer , zu zahlen,

b) festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte für den Zeitraum zwischen der Auszahlung der Darlehensmittel an den Verkäufer und der Rückgabe des Fahrzeugs Mercedes-Benz S 500 Coupé 4Matic mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer , und unmittelbar anschließender Saldierung der gegenseitigen Rückgewähransprüche, Nutzungsersatz in Höhe von 3,92 % p.a. auf den jeweils noch offenen Darlehenssaldo zu zahlen.

Der Kläger

beantragt, die Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Widerrufsinformation sei nicht zu beanstanden bzw. genieße die Schutzwirkung der Gesetzlichkeitsfiktion. Die erforderlichen Pflichtangaben seien in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben erteilt worden.

Die Beklagte befinde sich nicht in Annahmeverzug, da der Kläger das Fahrzeug nicht wie geschuldet angeboten habe. Zu keinem Zeitpunkt habe die Beklagte ausdrücklich erklärt, dass sie die Leistung nicht annehmen werde. Da der Kläger das Fahrzeug nicht herausgegeben habe, sei die Beklagte berechtigt, die Erfüllung der ihr etwa obliegenden Verpflichtungen aus einem Rückabwicklungsverhältnis zu verweigern.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist hinsichtlich der negativen Feststellungsklage zulässig und begründet, im Übrigen hingegen unbegründet. Die Hilfswiderklage ist begründet.

I.

Das Landgericht Berlin ist für die Entscheidung über die Klage jedenfalls aufgrund der rügelosen Einlassung der Beklagten gemäß § 39 Satz 1 ZPO örtlich zuständig.

II.

Die vom Kläger mit dem Klageantrag zu 1. begehrte Feststellung, dass er infolge seines Widerrufs nicht mehr zur Zahlung von Zins und Tilgung verpflichtet sei, ist zulässig und begründet.

1. Dem Kläger steht das für die Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO) zur Seite.

   a) Ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist zu bejahen, wenn sich der Beklagte eines Anspruchs gegen den Kläger berühmt (BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 – XI ZR 586/15, Rn. 15, juris).

   Dies ist hinsichtlich des vom Kläger mit dem Klageantrag zu 1. verfolgten Begehrens, festzustellen, dass aufgrund des wirksam erfolgten Widerrufs vom 14.12.2020 die Beklagte aus dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag keinen Anspruch auf Zahlung der Zins- und Tilgungsleistungen herleiten kann, der Fall. Denn die Beklagte stellt die Wirksamkeit des vom Kläger erklärten Widerrufs in Abrede und macht daher das Fortbestehen vertraglicher Erfüllungsansprüche gegen sie aus § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB geltend. Diese Bestandsbehauptung begründet das für die erhobene negative Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse (BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 – XI ZR 586/15, Rn. 15, juris; KG, Urteil vom 21. Januar 2021 – 4 U 1033/20 –, Rn. 63, juris).

   b) Der Kläger muss sich vorliegend auch nicht darauf verweisen lassen, gegen die Beklagte im Wege der Leistungsklage nach § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB vorzugehen.

   Ein Vorrang der Leistungsklage ist nur dann anzunehmen, wenn der Kläger das von ihm verfolgte Rechtsschutzziel mit einer solchen Klage erreichen kann. Dies ist hier jedoch nicht der

Fall, da sich das zur Entscheidung gestellte Begehren, festzustellen, dass die Beklagte gegen den Kläger aufgrund des Widerrufs keine Ansprüche auf Zins- und Tilgungsleistungen aus § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB (mehr) hat, nicht mit einer Klage auf Leistung abbilden lässt (BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 – XI ZR 586/15, Rn. 16, juris; KG a.a.O., Rn. 64, juris).

2. Die negative Feststellungsklage ist auch begründet, da der Kläger seine auf den Abschluss des Darlehensvertrags vom 26.06.2019 gerichtete Willenserklärung mit Schreiben vom 14.12.2020 wirksam widerrufen hat und daher nicht mehr zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen verpflichtet ist.

Dem Kläger stand gemäß §§ 495 Abs. 1, 355 BGB ein Widerrufsrecht zu, das er am 14.12.2020 noch ausüben konnte. Denn der vorliegende Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491 Abs. 1 BGB) enthielt entgegen § 492 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Nr. 11 EGBGB keine ausreichenden Angaben zur Art und Weise der Anpassung des Verzugszinssatzes, was gemäß § 356b Abs. 1 BGB zur Folge hat, dass die Frist für den Widerruf nicht begonnen hat (vgl. zum Ganzen: OLG Stuttgart, Urteile vom 02.11.2021 – 6 U 32/19 –, Rn. 23 ff. sowie vom 21.12.2021 – 6 U 129/21 -, Rn. 24 ff., jeweils nach juris).

a) Im Geltungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (Verbraucherkreditrichtlinie) ist Art. 247 § 3 Nr. 11 EGBGB dahin richtlinienkonform auszulegen, dass zur erforderlichen Beschreibung des Mechanismus der Anpassung des Verzugszinssatzes ein Verweis auf den Basiszinssatz nicht ausreichend ist, wenn nicht die Häufigkeit der Änderung dieses Basiszinssatzes im Vertrag angegeben wird.

aa) Art. 247 § 3 Nr. 11 EGBGB, wonach der (Allgemein-)Verbraucherdarlehensvertrag den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung enthalten muss, ist richtlinienkonform auszulegen.

Da der vorliegende Darlehensvertrag in den Geltungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie fällt, ist der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung zu beachten, nach dem alle im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden anzuwenden sind, um die Auslegung so weit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie auszurichten. Dabei

bestehen Schranken, die sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben. Insbesondere darf die unionsrechtskonforme Auslegung nicht als Grundlage für eine Auslegung contra legem des nationalen Rechts dienen (EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2021 – C-882/19 –, Rn. 72, juris; EuGH, Urteil vom 27. Februar 2014 – C-351/12 –, Rn. 44 f. juris; EuGH, Urteil vom 29. Juni 2017 – C-579/15 –, Rn. 33, juris; BGH, Urteil vom 3. Juli 2018 – XI ZR 702/16 –, Rn. 13, juris).

Bei Art. 247 § 3 Nr. 11 EGBGB besteht ein Spielraum für eine richtlinienkonforme Auslegung. Der im Vertrag anzugebende Verzugszins beträgt gemäß §§ 497 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 S. 2 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wobei sich der in § 247 Abs. 1 S. 1 BGB angegebene Basiszinssatz von 3,62 % seit dem Inkrafttreten der Norm am 1.1.2002 jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres nach Maßgabe des § 247 Abs. 1 S. 2 BGB ändert. Ob es Art. 247 § 3 Nr. 11 EGBGB genügt, wenn der Darlehensgeber den Verzugszinssatz und seine Anpassung lediglich durch Wiedergabe der abstrakten Regelung in § 288 Abs. 1 S. 2 BGB beschreibt oder ob er den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Verzugszinssatz ausrechnen und im Vertrag konkret beziffert als Prozentsatz angeben und die Anpassung nach § 247 Abs. 1 S. 1 BGB näher beschreiben muss, ist nach dem Wortlaut, der Systematik der Entstehungsgeschichte und den Zwecken des Gesetzes nicht in einer Weise eindeutig, die keinen Auslegungsspielraum ließe. Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (BT-Drucks. 16/11643) gibt keinen weiteren Aufschluss, vielmehr beschränkt sich die Begründung auf den Hinweis, dass Art. 247 § 3 Nr. 11 EGBGB der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Verbraucherkreditrichtlinie diene (BT-Drucks. 16/11643, S. 124). Angesichts des bestehenden Auslegungsspielraums ist eine richtlinienkonforme Auslegung geboten.

bb) Der Europäische Gerichtshofs hat im Urteil vom 9. September 2021 – C-33/20, C-155/20 und C-187/20 – zu den hier aufgeworfenen Auslegungsfragen entschieden, „dass Art. 10 Abs. 2 Buchst. l der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen ist, dass in dem Kreditvertrag der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltende Satz der Verzugszinsen in Form eines konkreten Prozentsatzes anzugeben und der Mechanismus der Anpassung des Verzugszinssatzes konkret zu beschreiben ist. Haben die Parteien des betreffenden Kreditvertrags vereinbart, dass der Verzugszinssatz nach Maßgabe des von der Zentralbank eines Mitgliedstaats festgelegten und in einem für jedermann leicht zugänglichen

Amtsblatt bekannt gegebenen Änderung des Basiszinssatzes geändert wird, reicht ein Verweis im Kreditvertrag auf diesen Basiszinssatz aus, sofern die Methode zur Berechnung des Satzes der Verzugszinsen nach Maßgabe des Basiszinssatzes in diesem Vertrag beschrieben wird. Insoweit sind zwei Voraussetzungen zu beachten. Erstens muss die Darstellung dieser Berechnungsmethode für einen Durchschnittsverbraucher, der nicht über Fachkenntnisse im Finanzbereich verfügt, leicht verständlich sein und es ihm ermöglichen, den Verzugszinssatz auf der Grundlage der Angaben im Kreditvertrag zu berechnen. Zweitens muss auch die Häufigkeit der Änderung dieses Basiszinssatzes, die sich nach den nationalen Bestimmungen richtet, in dem fraglichen Kreditvertrag angegeben werden."

b) Dem genügen die Angaben im vorliegenden Vertrag, die sich auf den Hinweis beschränken, dass der Verzugszinssatz fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt, nicht.

Angesichts der Bezugnahme auf die Schlussanträge des Generalanwalts G. Hogan vom 15. Juli 2021 in den Rechtssachen C-33/20, C-155/20 und C-187/20 spricht viel dafür, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs dahin zu verstehen ist, dass es mit Art. 10 Abs. 2 Buchst. l der Verbraucherkreditrichtlinie und in richtlinienkonformer Auslegung auch mit Art. 247 § 3 Nr. 11 EGBGB nicht zu vereinbaren ist, wenn der Darlehensgeber den Verzugszinssatz im Vertrag lediglich abstrakt als variablen Zinssatz beschreibt, ohne den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses konkret geltenden Verzugszins als Prozentsatz beziffert anzugeben.

Ob dem Leitsatz Ziffer 3 sowie Rn. 93 des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 9. September 2021 möglicherweise zu entnehmen ist, dass der bei Abschluss des Vertrages geltende Verzugszinssatzes nicht in Form eines bezifferten Prozentsatzes angegeben werden muss, wenn der Verzugszinssatz – wie in § 288 Abs. 1 S. 2 BGB – variabel ausgestaltet ist, kann dahinstehen, denn jedenfalls hat es die Beklagte versäumt, die Häufigkeit der Änderung des Basiszinssatzes im Vertrag zu beschreiben. Insoweit ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs eindeutig und lässt keinen Deutungsspielraum.

c) Sanktion der fehlerhaften Angaben im Darlehensvertrag ist nicht nur, dass - anstelle der widerrufsbedingten Rückabwicklung der verbundenen Verträge - lediglich der Anspruch der Beklagten auf Zahlung der Verzugszinsen entfiele.

aa) Insbesondere entspricht die Rechtslage betreffend die Unterrichtung des Darlehensnehmers über den Verzugszinssatz nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB nicht der Rechtslage betreffend die Angabe der Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung nach Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB.

Die fehlerhafte Angabe zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung führt nach § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB lediglich zum Ausschluss des Anspruchs auf eine Vorfälligkeitsentschädigung, ohne das Anlaufen der 14-tägigen Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 1 BGB i.V.m. § 355 Abs. 2, § 356b BGB zu berühren. Insoweit hat die Erteilung einer ordnungsgemäßen Pflichtangabe nur Bedeutung, soweit der Darlehensgeber beabsichtigt, den Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung geltend zu machen (vgl. Senatsurteil vom 5. November 2019 - XI ZR 650/18, BGHZ 224, 1 Rn. 41). Dies ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers, ohne dass Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie entgegenstünden. Nach Art. 23 der Verbraucherkreditrichtlinie legen die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die aufgrund der Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen (BGH, Urteil vom 28. Juli 2020 – XI ZR 288/19 –, BGHZ 226, 310-321, Rn. 25).

Im Unterschied zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung gibt es betreffend die Angabe des Verzugszinssatzes keine dem § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB entsprechende mitgliedstaatliche Regelung, die als Sanktion lediglich den Anspruch auf Verzugszinsen entfallen ließe. Mangels spezieller Sanktionsnorm greift vielmehr die allgemeine Sanktion ein. Enthält die dem Darlehensnehmer zur Verfügung gestellte Urkunde des Darlehensvertrages die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 §§ 6 bis13 EGBGB nicht vollständig, beginnt nach § 356b Abs. 2 BGB die 14-tägige Widerrufsfrist des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht zu laufen. Bei Ausübung des fristgerechten Widerrufsrechtes nach § 495 Abs. 1 BGB durch den Darlehensnehmer greift die vom deutschen Gesetzgeber getroffene generelle Sanktion ein, dass der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden (§ 355 Abs. 1 Satz 1 BGB) und die empfangenen Leistungen zurückzugewähren sind (§ 357a Abs. 1 BGB). Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung fehlt es am Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke, sodass für eine analoge Anwendung des § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB kein Raum ist.

bb) Auch aus § 494 Abs. 4 S. 1 BGB folgt nicht, dass dieser Fehler nur zum Verlust des Anspruchs auf Verzugszinsen führt. Es muss deshalb nicht geklärt werden, ob die Sanktion des § 494 Abs. 4 S. 1 BGB neben die Widerruflichkeit des Vertrages treten oder diese ausschließen würde.

Die Rechtsfolge des § 494 Abs. 4 S. 1 BGB beschränkt sich auf Kosten, die entgegen Art. 247 § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB nicht in der Vertragsurkunde angegeben wurden (MüKoBGB/Schürnbrand/Weber, 8. Aufl. 2019, BGB § 494 Rn. 35). Bereits die begriffliche Unterscheidung in § 494 Abs. 4 S. 2 BGB zeigt, dass der Gesetzgeber Zinsen nicht zu den Kosten zählt und an versäumte Angaben zu Zinsen folglich nicht den Wegfall des darauf gerichteten Anspruchs knüpft. Aber selbst wenn anzunehmen wäre, nicht nur § 494 Abs. 4 S. 2 BGB, sondern auch § 494 Abs. 4 S. 1 BGB gelte für Zinsen und Kosten, fiele der Verzugszins nicht darunter, denn mit Zinsen und Kosten im Sinne des § 494 Abs. 4 S. 2 BGB sind nur preisbestimmende Faktoren gemeint (Müller-Christmann in: Nobbe, Kommentar zum Kreditrecht, 3. Aufl., § 494 Rn. 25; MüKoBGB/Schürnbrand/Weber, 8. Aufl. 2019, BGB § 494 Rn. 37).

Eine entsprechende Anwendung des § 494 Abs. 4 S. 1 BGB auf fehlende Angaben zum Verzugszins kommt angesichts des Fehlens einer Regelungslücke aber auch nach dem Zweck der Norm nicht in Betracht. Für den Fall der Heilung des Formmangels wegen fehlender Pflichtangaben (§ 494 Abs. 1 BGB) ordnet die Regelung in § 494 Abs. 2 bis 6 BGB als Sanktion für die Verletzung bestimmter Informationspflichten einzelne Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen an, um zum Schutz des Verbrauchers einen interessengerechten Inhalt des Vertrages zu gewährleisten. Das Gesetz sieht aber gerade nicht für sämtliche nach § 492 Abs. 2 BGB notwendigen Angaben Sanktionen vor und lässt sich deshalb entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht dahin verallgemeinern, dass der Unternehmer, der über seine Rechte gegenüber dem Darlehensnehmer unzureichend informiert, diese Rechte verliert. Zudem beruht der Anspruch auf Verzugszinsen zum Ausgleich des Verzugsschadens nicht auf den Absprachen der Parteien, sondern auf einer gesetzlichen Regelung (§§ 497 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB), die als solche interessengerecht ist und nicht der Korrektur bedarf.

d) Dass die Beklagte entgegen § 492 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 3

Nr. 11 EGBGB im Vertrag keine ausreichenden Angaben zur Anpassung des Verzugszinssatzes gemacht hat, steht gemäß § 356b Abs. 1 BGB dem Beginn der Widerrufsfrist entgegen.

Es kann dahinstehen, ob diese Folge ohne Einschränkung bei jeder gemessen an § 492 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 EGBGB unzureichenden Angabe eintritt, oder ob bei Fehlern, die nicht geeignet sind, die Zwecke der gesetzlichen Informationspflichten in Frage zu stellen, und so marginal sind, dass es unverhältnismäßig wäre, daran die Folge der unbefristeten Widerruflichkeit zu knüpfen, eine einschränkende Auslegung des § 356b Abs. 1 BGB bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. b der Verbraucherkreditrichtlinie in Betracht kommt. Vorliegend sind die Angaben im Vertrag unvollständig und nicht lediglich marginal fehlerhaft.

III.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit der Darstellung wird zunächst der Klageantrag zu 3. und erst danach der Klageantrag zu 2. behandelt.

Die vom Kläger mit dem Klageantrag zu 3. begehrte Feststellung, dass die Beklagte sich mit der Annahme des Fahrzeugs in Verzug befinde, ist zulässig, aber unbegründet.

1. Bedenken gegen die Zulässigkeit ergeben sich nicht. Das Feststellungsinteresse des Klägers folgt aus den Vergünstigungen, die der Schuldner gemäß § 300 Abs. 1 und § 304 BGB im Falle des Gläubigerverzugs für sich in Anspruch nehmen kann.

2. Der Antrag auf Feststellung, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des finanzierten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet, ist jedoch unbegründet.

   a) Nach § 358 Abs. 4 Satz 1 BGB sind auf die Rückabwicklung des verbundenen Vertrags unabhängig von der Vertriebsform § 355 Abs. 3 BGB und, je nach Art des verbundenen Vertrags, die §§ 357 bis 357b BGB entsprechend anzuwenden. Danach gelten für alle Verträge ("unabhängig von der Vertriebsform") § 355 Abs. 3 BGB und ergänzend die Vorschriften entsprechend, die nach der "Art des verbundenen Vertrags" hypothetisch anwendbar wären, wenn dieser selbst widerrufen worden wäre, ohne dass es darauf ankommt, ob insoweit ein

Widerrufsrecht bestanden hat. Dies ist bei einem - wie hier - Vertrag über die Lieferung einer Ware die Vorschrift des § 357 BGB.

Aufgrund dessen ist der Kläger nach § 358 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB im Hinblick auf die Rückgabe des finanzierten Fahrzeugs vorleistungspflichtig. Der Beklagten steht nach § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB - was sie mit Schriftsatz vom 04.06.2021 (Seite 10) ausdrücklich geltend gemacht hat - gegenüber dem Kläger ein Leistungsverweigerungsrecht zu, bis sie das finanzierte Fahrzeug zurückerhalten hat oder der Kläger den Nachweis erbracht hat, dass er das Fahrzeug abgesandt hat. Dass die Beklagte angeboten hätte, das Fahrzeug beim Kläger abzuholen (§ 357 Abs. 4 Satz 2 BGB), ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die Rückgabepflicht des Klägers ist damit mangels anderweitiger Vereinbarung eine Bring- oder Schickschuld, die der Schuldner dem Gläubiger an dessen Wohnsitz anbieten oder an ihn absenden muss (vgl. BGH, Urteil vom 27.10.2020, XI ZR 498/19, Rn. 21 ff., juris).

b) Der Kläger hat der Beklagten das Fahrzeug nicht in einer Weise angeboten, die nach §§ 293 bis 297 BGB den Annahmeverzug begründen würde. Er trägt nicht vor, dass er der Beklagten das Fahrzeug an deren Sitz oder tatsächlich angeboten, oder das Fahrzeug nachweisbar an sie abgesandt hätte (§ 294 BGB). Seine wörtlichen Angebote waren zur Herbeiführung eines Annahmeverzugs der Beklagten unzureichend, weil sie seiner Vorleistungspflicht nicht genügten.

Dabei kann offenbleiben, ob die wörtlichen Angebote des Klägers inhaltlich ausreichend waren. Denn ein wörtliches Angebot reicht für die Auslösung des Annahmeverzuges nur dann aus, wenn der Gläubiger dem Schuldner erklärt hatte, dass er die Leistung nicht annehmen werde, § 295 BGB. Diese ablehnende Erklärung muss eindeutig und bestimmt und zudem vor dem Angebot erfolgt sein (vgl. BGH, Urteil vom 20.01.1988, IVa ZR 128/86, Rn. 8, juris; KG, Beschluss vom 21.06.2017, 4 U 84/17, Seite 5). An einer vorhergehenden, bestimmten und eindeutigen Erklärung der Beklagten, die Leistung nicht annehmen zu wollen, fehlt es jedoch.

Eine ausdrückliche Erklärung, dass sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen werde, hat die Beklagte nicht abgegeben. Im Gegenteil hat die Beklagte durch ihren Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass sie eine Rücknahme des Fahrzeugs nicht

verweigern werde.

Sie hat auch nicht konkludent erklärt, dass sie das Fahrzeug nicht annehmen werde. Zwar hat die Beklagte in Abrede gestellt, dass der Widerruf wirksam und sie zur Rückzahlung der vom Kläger geleisteten Raten sowie der Kaufpreisanzahlung verpflichtet sei und sich mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befinde. Darin liegt aber keine eindeutige und bestimmte Erklärung der Beklagten, dass sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen werde. Aus der Rechtsverteidigung und dem Vortrag der Beklagten geht lediglich hervor, dass sie freiwillig nicht bereit ist, im Rahmen eines – von ihr bestrittenen - Rückabwicklungsverhältnisses Leistungen an den Kläger zu erbringen. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass die Beklagte nicht bereit sei, eine Leistung des Klägers, nämlich die Herausgabe des Fahrzeugs an sie, entgegenzunehmen. Denn es macht einen erheblichen Unterschied, ob es um die Schmälerung des Vermögens der Beklagten, insbesondere durch Rückzahlung der vom Kläger erbrachten Leistungen, oder um die Mehrung der Vermögensgegenstände der Beklagten durch Entgegennahme des Fahrzeugs geht. Eine Erklärung der Beklagten, gar noch eine eindeutige und bestimmte, dass sie auch einen Zuwachs an Vermögensgegenständen ablehne, lässt sich aus ihrem Verhalten nicht ableiten.

IV.

1. Soweit der Kläger mit dem Klageantrag zu 2. begehrt, die Beklagte zu verurteilen, nach Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs die bis zum Widerruf erbrachten Tilgungsleistungen (aus §§ 355 Abs. 3 S. 1, 357a Abs. 1 BGB) und die Anzahlung auf den Kaufpreis (aus §§ 358 Abs. 2 und 4 S. 1 und 5, 355 Abs. 3 S. 1, 357 Abs.1 BGB) zurückzuzahlen, ist die Klage wegen der Vorleistungspflicht des Klägers (§ 358 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB) derzeit unbegründet.

Insoweit verhilft es dem Kläger nicht zum Erfolg, dass er Zahlung "nach" Rückgabe des Fahrzeugs begehrt. Dies setzt in entsprechender Anwendung des § 322 Abs. 2 BGB voraus, dass die Beklagte mit der Entgegennahme des Fahrzeugs im Verzug der Annahme ist (BGH, Urteil vom 27.10.2020, XI ZR 498/19, Rn. 29, juris). Dies ist aber – wie ausgeführt - nicht der Fall.

2. Auch soweit der Kläger mit dem Klageantrag zu 2. begehrt, die Beklagte zu verurteilen, nach Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs die nach dem Widerruf erbrachten Tilgungsleis-

tungen (aus § 812 Abs. 1 BGB) zurückzuzahlen, ist die Klage unbegründet.

Einer Rückforderung dieser Leistungen wegen ungerechtfertigter Bereicherung steht derzeit bereits § 814 BGB entgegen, weil der Kläger diese Raten in Kenntnis seines Widerrufs und damit in Kenntnis der Rechtsgrundlosigkeit geleistet hat. Dabei kann sich der Kläger nicht darauf berufen, der Einwand des § 814 BGB sei ausgeschlossen, weil er zugleich mit dem Widerruf erklärt hat, künftige Zahlungen nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu erbringen. Denn nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§§ 133, 157 BGB) durfte die Beklagte den Vorbehalt so verstehen, dass die Vorbehaltszahlungen erst zurückgefordert werden können, wenn das Darlehen rückabgewickelt wird. Dies ist jedoch trotz des wirksamen Widerrufs aus den vorgenannten Gründen (noch) nicht der Fall, weshalb der Vorbehalt hier ins Leere geht (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 04.11.2021, I-16 U 291/20, Rn. 37, juris).

V.

Der Klageantrag zu 4. auf Zahlung vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltskosten ist unbegründet.

Der vom Kläger begehrte Ersatzanspruch könnte sich nur unter dem Gesichtspunkt des Verzuges der Beklagten aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 249 Abs. 1 BGB ergeben. Die durch das anwaltliche Widerrufsschreiben vom 14.12.2020 angefallenen Kosten stellen jedoch keinen kausalen Verzugsschaden dar, weil dieses Schreiben einen Verzug der Beklagten allenfalls begründet hat, die Beklagte sich zum Zeitpunkt der Abfassung des anwaltlichen Schreibens aber keinesfalls in Verzug befand.

VI.

Über die Hilfswiderklage ist zu entscheiden, weil die Bedingung für ihre Erhebung, ein zumindest teilweises Obsiegen des Klägers, eingetreten ist.

1. Der Antrag der Beklagten festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, der Beklagten für den Wertverlust des Fahrzeugs Wertersatz zu zahlen, ist zulässig und begründet.

   a) Das erforderliche Feststellungsinteresse der Beklagten ist gegeben, obwohl der Kläger sei-

ne grundsätzliche Pflicht zum Wertersatz nicht leugnet. Denn der Kläger beziffert seine Wertersatzpflicht auf (nur) 2.257,00 €, während der Beklagten eine Bezifferung ihres Wertersatzanspruchs (noch) nicht möglich ist, weil sich das Fahrzeug im Besitz des Klägers befindet und die Beklagte deshalb den Zustand des Fahrzeugs nicht kennt. Es ist gut möglich, dass der Wertersatzanspruch der Beklagten den vom Kläger zugestandenen Betrag übersteigt; insoweit besteht ein Feststellungsinteresse der Beklagten.

b) Der Beklagten steht gegen den Kläger gemäß § 358 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 357 Abs. 7 BGB ein Anspruch auf Ersatz für den Wertverlust des finanzierten Fahrzeugs zu.

Nach § 358 Abs. 4 Satz 1 BGB gelten bei einem verbundenen Vertrag, der - wie hier - dem Erwerb einer Ware dient, die Rechtsfolgen des § 357 BGB entsprechend. Nach § 358 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 357 Abs. 7 BGB hat der Darlehensnehmer im Rahmen der Rückabwicklung des mit dem Verbraucherdarlehen verbundenen Vertrags - hier des Fahrzeugkaufvertrags - unter den dort genannten Voraussetzungen Wertersatz für einen Wertverlust der Ware - hier des Kfz - zu leisten. Die (lediglich) entsprechende Anwendung des § 357 Abs. 7 BGB führt indes im Fall des Verbunds eines Darlehensvertrags mit einem - wie hier - im stationären Handel geschlossenen Kaufvertrag nicht dazu, dass die Wertersatzpflicht des Darlehensnehmers nur dann besteht, wenn der Darlehensgeber - wie dies § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB voraussetzt - den Darlehensnehmer "nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat". Vielmehr genügt es, wenn der Darlehensgeber den Verbraucher über eine mögliche Wertersatzpflicht unterrichtet (BGH, Urteil vom 27.10.2020, XI ZR 498/19, Rn. 30 f., juris).

Der Wertverlust bemisst sich nach der Vergleichswertmethode. Danach hat der Kläger die Differenz zwischen dem unter Heranziehung der vertraglichen Gegenleistung zu ermittelnden Verkehrswert des finanzierten Fahrzeugs bei Abschluss des Darlehensvertrags und dem Verkehrswert des Fahrzeugs bei dessen Rückgabe an den Darlehensgeber zu ersetzen. Demgegenüber ist die sogenannte Wertverzehrmethode, die eine lineare Teilwertabschreibung aus dem Verhältnis der während der Vertragszeit gezogenen Nutzungen zu der Gesamtnutzungsdauer der Sache vornimmt und damit im Ergebnis einen Nutzungswertersatz darstellt, nicht anwendbar (BGH a.a.O., Rn. 40, juris).

Maßgeblich ist der objektive Wert der Sache. Soweit allerdings der objektive Wert die vertragliche Gegenleistung übersteigt, ist letztere maßgeblich, weil ein von dem Verbraucher bei Vertragsschluss erzielter (geldwerter) Vorteil ihm nicht über § 357 Abs. 7 BGB wieder entzogen werden kann. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Ausgangswertes ist die Entstehung des Wertersatzanspruchs, d.h. in der Regel die Übergabe der Sache an den Verbraucher. Für den Endwert kommt es auf den Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs an die Beklagte an (BGH a.a.O., Rn. 43 ff., juris).

2. Der Antrag der Beklagten festzustellen, dass der Kläger für den Zeitraum zwischen der Auszahlung der Darlehensmittel an den Verkäufer und der Rückgabe des Fahrzeugs verpflichtet ist, Nutzungsersatz in Höhe von 3,92 % p.a. auf den jeweils noch offenen Darlehenssaldo zu zahlen, ist zulässig und begründet.

a) Der Feststellungsantrag ist nicht wegen Vorrangs der Leistungsklage unzulässig. Denn der Beklagten ist es (noch) nicht möglich, ihren Anspruch auf Nutzungsersatz zu beziffern, weil der Kläger das Fahrzeug bisher nicht zurückgegeben hat.

b) Auch im Falle des Verbunds kann der Darlehensgeber für die Zeit zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens gemäß § 357a Abs. 3 S. 1 BGB den Vertragszins verlangen (BGH, Urteil vom 5.11.2019, XI ZR 650/18, Rn. 20, juris). § 358 Abs. 4 S. 4 BGB, der Ansprüche auf Zinsen ausschließt, ist auf den Widerrufsdurchgriff nach § 358 Abs. 2 BGB nicht anwendbar (OLG Stuttgart, Urteil vom 21.12.2021, 6 U 129/21, Rn. 41, juris). Der vertraglich vereinbarte Zinssatz beträgt 3,92 %.

VII.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Sätze 1 und 2 ZPO.

Reichel
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 02.03.2022

Berger, JHSekr´in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 03.03.2022

Berger, JHSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle